



**LEARNING AGREEMENT - PLANUNG VON STUDIENLEISTUNGEN, DIE AN EINER
PARTNERHOCHSCHULE AUßERHALB DER EU ANGESTREBT WERDEN**

Die Planung von Studienleistungen ist vor Beginn des Auslandsaufenthaltes vorzunehmen und Studienfachberatern/-innen vorzulegen. Sie ist ausschließlich zum internen Gebrauch an der Universität Tübingen bestimmt. Die tatsächliche Anerkennung der im Ausland erbrachten Studienleistungen kann erst nach Rückkehr aus dem Ausland und unter Einhaltung des dafür vorgesehenen Anerkennungsverfahrens (anbei das entsprechende Merkblatt) bei den Fachvertreter/innen erfolgen. Das vorliegende unterzeichnete Formular verbleibt so lange beim Antragsteller.

Name, Vorname des/der Studierenden	
Matrikelnummer	
Studiengang	
Anzahl Semester bei Beginn des Auslandsstudiums	
Land der Gasthochschule	
Name der Gasthochschule	
Zeitraum des Auslandsstudienabschnittes (mm/yy)	von _____ bis _____

GEPLANTE KURSE WÄHREND DES AUSLANDSAUFENTHALTES	
Allgemeine Regelung <small>Fachbereich Wirtschaftswissenschaft</small>	ECTS-Credits
<u>Studierende der Bachelorstudiengänge:</u> Max. 45 ECTS-Credits	36 ECTS-Credits für die wirtschaftswissenschaftlichen Module. Die Kurse können je nach Studiengang in den Schwerpunktbereichen Applied Economics, International Economics, Banking & Finance, Financial Accounting & Business Taxation, International Business, Managerial Accounting & Organisation, Marketing oder Elective Studies (hier auch im außerfachlichen Bereich) anerkannt werden.
	9 ECTS-Credits im Modul Sprache und Schlüsselqualifikationen.
<u>Studierende der Masterstudiengänge:</u> (mit Ausnahme der Doppelmasterprogramme und des M.Sc. in International Business): maximal 30 ECTS-Credits	30 ECTS-Credits aus dem Ausland importierbar
Datum / Unterschrift Studierende	Datum / Unterschrift Studienfachberater/in



**MERKBLATT FÜR DIE ANRECHNUNG AUSLÄNDISCHER STUDIENLEISTUNGEN
FÜR STUDIERENDE IN DEN BACHELOR- UND MASTERSTUDIENGÄNGEN NACH NEUER
PRÜFUNGSORDNUNG (IN KRAFT SEIT 2018)**

1. KURSAUSWAHL

INHALTLICHE KRITERIEN:

Soll ein im Ausland besuchter Kurs für einen Schwerpunktbereich angerechnet werden, muss er thematisch in den jeweiligen Bereich des Schwerpunktbereichs fallen und betriebswirtschaftlich bzw. volkswirtschaftlich ausgerichtet sein. Die Entscheidung über den Inhalt und Umfang der Anrechenbarkeit trifft die zuständige Fachvertreterin/ der zuständige Fachvertreter.

Es sind zwei Fälle zu unterscheiden:

- 1) Der ausländische Kurs deckt die wesentlichen Inhalte eines entsprechenden Tübinger Teilmoduls ab. Der Kurs ersetzt das Tübinger Teilmodul.

- 2) Der von Ihnen besuchte ausländische Kurs deckt nicht die gleichen Inhalte ab wie die Tübinger Teilmodule. Die Kurse werden formal mit ihrem ausländischen Titel anerkannt und können inhaltlich durchaus über den im Schwerpunktbereich angebotenen Studienplan hinausgehen, d.h. die Tübinger Teilmodule müssen nicht ersetzt werden. Sie sollten in diesem Fall darauf achten, dass sich keine inhaltlichen Überschneidungen mit Teilmodulen ergeben, die Sie noch in Tübingen belegen möchten, denn eine inhaltsgleiche ausländische Lehrveranstaltung kann nicht neben dem entsprechenden regulären Teilmodul angerechnet werden. Veranstaltungen von nicht in Tübingen gelehrt wirtschaftswissenschaftlichen Teilgebieten können im Schwerpunktbereich Elective Studies angerechnet werden (z.B. Wirtschaftsinformatik, Wirtschaftsgeschichte eines Landes ect.).

Da das Ausmaß inhaltlicher Überschneidungen im Vorhinein nicht immer eindeutig bestimmt werden kann, kann die Entscheidung über die genaue Anrechnung Ihres Kurses erst nach Vorlage der Unterlagen (siehe Abschnitt 4) getroffen werden. Ob eine im Ausland angebotene Veranstaltung die inhaltlichen und formalen Kriterien für eine Anerkennung grundsätzlich erfüllt, können Sie allerdings im Voraus an den meisten Lehrstühlen erfragen.



FORMALE KRITERIEN:

Generell können nur Veranstaltungen für das fortgeschrittene Bachelor-Studium, d.h. aus den Schwerpunktbereichen angerechnet werden (z.B. mindestens 300er-Kurse für die USA). Studierende im Bachelor-Nebenfach BWL oder VWL sowie im B.Ed. Wirtschaftswissenschaft können auch Veranstaltungen aus dem ersten Studienjahr, des Wahlpflicht- oder Wahlbereichs anerkennen lassen.

Bedingung für die Anrechnung ist der Nachweis, dass eine mündliche oder schriftliche Prüfung abgelegt oder eine kleinere wissenschaftliche Arbeit verfasst wurde. Masterkurse sind anrechenbar, wenn der zuständige Fachvertreter sie als anrechenbar für das B.Sc.-Studium klassifiziert.

Bei der Anrechnung von Kursen aus dem Ausland kann die Zahl der angerechneten Credits pro Teilmodul von den in Tübingen üblichen 6/9 ECTS-Credits abweichen. Die Summe der Credits pro Schwerpunktbereich ergibt sich aus der Summe der im Ausland erworbenen zuzüglich der in Tübingen erworbenen Credits. Pro Schwerpunktbereich sind zwischen 15 und 30 ECTS-Credits zu erbringen; die Summe der Credits aller Schwerpunktbereiche beträgt insgesamt 63 ECTS-Credits (bzw. 75 ECTS-Credits im *B.Sc. in Economics and Business Administration* mit Vertiefungsrichtung *Economics*). Credits einer im Ausland erbrachten Lehrveranstaltung (eines Teilmoduls) können nicht auf zwei oder mehr Schwerpunktbereiche aufgeteilt werden. Schlüsselqualifikationskurse können im Umfang von bis zu 9 Credits angerechnet werden. SQ-Kurse können nicht in einem Schwerpunktbereich angerechnet werden. Um einen Schwerpunktbereich abschließen zu können, müssen mindestens 15 ECTS-Credits im Schwerpunktbereich erbracht werden.

Bitte beachten Sie, dass es **Grenzen der Importierbarkeit ausländischer Leistungen** gibt, die für die Summe Ihrer in den verschiedenen Modulen anzurechnenden Leistungen gelten.

- Studierende der **Bachelorstudiengänge** dürfen **maximal 45 ECTS-Credits** aus dem Ausland importieren. **Davon können maximal 36 ECTS-Credits für die wirtschaftswissenschaftlichen Module** (einschließlich der außerfachlichen Module aus dem Schwerpunktbereich Elective Studies) angerechnet werden und **9 ECTS-Credits im Modul Sprache und Schlüsselqualifikationen**.
- **Masterstudierende** (mit Ausnahme der Doppelmasterprogramme und des M.Sc. in International Business) dürfen **maximal 30 ECTS-Credits** aus dem Ausland importieren.

WICHTIG:

Die Bachelor- und Masterarbeit (und die zugehörige Veranstaltung) müssen in Tübingen absolviert werden und können NICHT aus dem Ausland angerechnet werden.



2. UMRECHNUNG DER PUNKTE:

Ein ECTS-Punkt ist ein ECTS-Punkt. Die inhaltliche Anrechnung obliegt dem Fachvertreter. Umrechnung von US-Credits in ECTS-Credits: Umrechnungsfaktor 30/15 für alle amerikanischen Fakultäten, die mit einer Workload (= Arbeitsbelastung der Studierenden) von 15 Credits pro Semester arbeiten.

Die Umrechnung anderer Punkttypen in ECTS-Credits wird bis auf Weiteres im Einzelfall entschieden und hängt von der absolvierten *Workload* ab.

3. UMRECHNUNG DER NOTEN:

Die Umrechnung der Noten wird vom Prüfungsamt der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät übernommen. Die entsprechende Umrechnungstabelle finden Sie auf der Homepage des Prüfungsamts.

4. BENÖTIGTE UNTERLAGEN FÜR DIE ANERKENNUNGSENTSCHEIDUNG:

Für eine endgültige Entscheidung über die Anerkennung Ihrer im Ausland erbrachten Studienleistungen legen Sie **nach Ihrer Rückkehr** bitte folgende Unterlagen vor:

- den Syllabus
- die verwendete Literatur
- den Leistungsnachweis der ausländischen Universität
- den „Laufzettel für die Anerkennungen im Bachelorstudium“

Bitte erkundigen Sie sich auf den Homepages der Lehrstühle ob eventuell weitere Unterlagen für die Anrechnung benötigt werden bevor Sie Ihre vollständigen Unterlagen beim jeweiligen Lehrstuhl einreichen.

Sobald von Seiten des Fachbereichs neue Regelungen für die Anerkennung von Auslandsleistungen eingeführt werden, tritt die neue Vorgabe mit sofortiger Wirkung in Kraft!

WIR WÜNSCHEN IHNEN EINE INTERESSANTE UND SPANNENDE ZEIT IM AUSLAND!